

SO_GERICHTE BKBES.2024.52 vom 21. März 2024

SO Obergericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2024.52

FR: SO_GERICHTE BKBES.2024.52 du 21 mars 2024

IT: SO_GERICHTE BKBES.2024.52 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Am 22. Juli 2021 eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Mit Strafbefehl vom 17. Dezember 2021 wurde der Beschwerdeführer wegen Gehilfenschaft zur Fälschung von Ausweisen schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 160.00 sowie zur Tragung der Verfahrenskosten von CHF 400.00 verurteilt.

E. 2

Der mittlerweile anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob am 21. Dezember 2021 Einsprache gegen den Strafbefehl. Gestützt auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Januar 2021, wonach die Einsprache zu begründen sei, reichte der Verteidiger am 26. Januar 2022 die Einsprachebegründung ein.

E. 2.2

Gemäss Art. 354 Abs. 2 StPO sind Einsprachen gegen Strafbefehle zwar zu begründen; ausgenommen ist jedoch gerade die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprachemöglichkeit soll der beschuldigten Person nicht durch das Erfordernis einer Begründung erschwert werden (Michael Daphinoff, in; Basler Kommentar, 3. Aufl., 2023, N. 36 zu Art. 354 StPO; Gillieron/Killias, in: Commentaire romand, Code de procedure penale suisse, 2. Aufl., 2019, N. 6 zu Art. 354 StPO; je unter Hinweis auf die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBI 2006 1291).»

2. Zu den konkreten Erwägungen des Obergerichts führte das Bundesgericht sodann aus was folgt:

«2.4 Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Nachdem der Beschwerdeführer zunächst einen verurteilenden Strafbefehl erhalten hat, in dem ihm Gehilfenschaft zur Fälschung von Ausweisen vorgeworfen worden ist, mandatierte er einen Rechtsanwalt. Auf dessen Einsprache hin forderte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer bzw. den Rechtsanwalt auf, die Einsprache entgegen der Bestimmung von Art. 354 Abs. 2 StPO und damit ausserhalb der gesetzlich gesehenen Abläufe zu begründen. Die Staatsanwaltschaft konnte in der Folge bei ihrem Einstellungsentscheid auf die geordnete und auf den konkreten Deliktsworwurf fokussierte Tatsachendarstellung abstellen, die ein professioneller Rechtsvertreter in der staatsanwaltlich eingeforderten Einsprachebegründung vorgenommen hat. Dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen vorzuwerfen, die Sache sei klar bzw. wenig komplex, weshalb sich die Ausrichtung einer Parteientschädigung erübrige, hat etwas in sich Widersprüchliches, ist doch die Klarheit gerade dem Umstand zu verdanken, dass sich ein professioneller Verteidiger des Falles angenommen hat. Das gilt umso mehr, als Tatbestände wie namentlich Urkundenfälschung und Figuren wie Mittäterschaft und Gehilfenschaft im Raum standen. Damit kann aber dem

Beschwerdeführer eine Entschädigung für die Ausübung seiner Verfahrensrechte nach Treu und Glauben nicht verweigert werden.»

3. Im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts ist die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 25. März 2022 gutzuheissen. Die Staatsanwaltschaft hat ihm zu Unrecht eine Entschädigung verweigert. Der vom Verteidiger geltend gemachte Aufwand von 2.98 Stunden ist dabei ohne Weiteres angemessen. Die Entschädigung beträgt damit CHF 733.45 (2.98 Stunden à CHF 220.00, Auslagen von CHF 5.40 und MwSt. von CHF 52.45).

4. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer auch für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen. In der Honorarnote vom 8. April 2022 macht der Rechtsanwalt einen Aufwand von 4.55 Stunden geltend. Das ist ebenfalls angemessen. Einzig zu korrigieren sind zwei Rechenfehler: Der am 15. März 2022 verbuchte Aufwand von 0.5 Stunden entspricht bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 einem Betrag von CHF 110.00 und nicht ■ wie in der Honorarnote verrechnet ■ CHF 150.00. Ebenso beträgt das Honorar für den am 8. April 2022 verbuchte Aufwand bei 0.25 Stunden CHF 55.00 und nicht CHF 75.00. Damit ergibt sich eine Entschädigung von CHF 1'081.75 (4.55 Stunden à CHF 220.00, Auslagen von CHF 3.40 und 7.7 % MwSt. von CHF 77.35).

5. Da im Neubeurteilungsverfahren mangels Schriftenwechsels keine weiteren Aufwände generiert wurden, entfällt eine Entschädigung für dieses Verfahren.

Insgesamt beträgt die Parteientschädigung für sämtliche Verfahren damit CHF 1'815.20, zahlbar durch die zentrale Gerichtskasse Solothurn nach Rechtskraft dieses Urteils.

E. 3

Mit Verfügung vom 10. März 2022 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts der Gehilfenschaft zur Fälschung von Ausweisen vollumfänglich ein (Ziff. 1). Es wurde keine Entschädigung und/oder Genugtuung gestützt auf Art. 429 Abs. 1 StPO ausgerichtet (Ziff. 3), die Verfahrenskosten gingen zu Lasten des Staates Solothurn (Ziff. 4).

E. 4

Der Beschwerdeführer erhob am 25. März 2022 Beschwerde gegen die vorgenannte Ziffer 3 der Einstellungsverfügung vom 10. März 2022 und beantragte die Ausrichtung einer Entschädigung in der Höhe von CHF 733.45.

E. 5

Mit Verfügung vom 8. Juni 2022 (BKBES.2022.46) wies die Beschwerdekammer des Obergerichts die Beschwerde ab. Dem Beschwerdeführer wurde keine Entschädigung zugesprochen und ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Für den detaillierten Sachverhalt sowie die Erwägungen wird auf die Verfügung und die Akten verwiesen.

E. 6

Sowohl die Kosten des Beschwerde- wie auch des Neubeurteilungsverfahrens sind bei diesem Verfahrensausgang vom Staat zu tragen.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde von A.____ vom 25. März 2022 wird gutgeheissen.

2.A.____, verteidigt durch Rechtsanwalt Kenad Melunovic Marini, Aarau, wird für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und das Beschwerdeverfahren zulasten des Kantons Solothurn eine Entschädigung von total CHF 1'815.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn nach Rechtskraft dieses Urteils).

3.Die Kosten des Beschwerde- sowie des Neubeurteilungsverfahrens gehen zu Lasten des Kantons Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Frey

Schmid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.